



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



»» **Geschäftsordnung der Bundesversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg**

Beschlossen von der 33. Bundesversammlung 1972.

Fortlaufend ergänzt und geändert, zuletzt von der 87. Bundesversammlung 2020.

Angepasst an die von der 86. Bundesversammlung 2020 neu beschlossenen Satzungen.



I. Geltungsbereich

§ 1

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung der Bundesebene für die Bundesversammlung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg.

Sie gilt in entsprechender Anwendung für die Ausschüsse der Bundesversammlung.

II. Vorbereitung der Bundesversammlung

§ 2 Tagesordnung

Die Bundesleitung setzt die Tagesordnung fest. Sie nimmt darin Anträge auf, die gemäß Ziffer 50 bis 55 der Satzung der Bundesebene gestellt sind.

Die Bundesversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit die Bundesleitung ihn nicht als dringlich bezeichnet.

§ 3 Einladung

Die Einladung zur Bundesversammlung erfolgt schriftlich. Ihr sind die Tagesordnung und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.

§ 4 Regionen

Zur leichteren Vorbereitung und für die Beratung in der Bundesversammlung schließen sich die Diözesanverbände zu folgenden Regionen zusammen:

- Mitte: DV Freiburg, DV Fulda, DV Limburg, DV Mainz, DV Rottenburg-Stuttgart, DV Speyer, DV Trier
- Nord-Ost: DV Berlin, DV Erfurt, DV Hamburg, DV Hildesheim, DV Magdeburg, DV Osnabrück
- West: DV Aachen, DV Essen, DV Köln, DV Münster, DV Paderborn
- Süd: DV Augsburg, DV Bamberg, DV Eichstätt, DV München und Freising, DV Passau, DV Regensburg, DV Würzburg

III. Stellvertretung

§ 5 Vorsitz

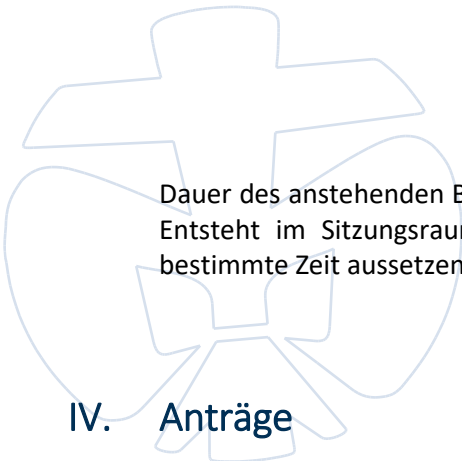
Den Vorsitz der Bundesversammlung führt der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand legt fest, welches Mitglied des Bundesvorstands die Bundesversammlung jeweils leitet (Versammlungsleitung). Er kann die Versammlungsleitung zeitweise delegieren.

Er veranlasst die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

§ 6 Leitung

Die Versammlungsleitung kann bei Störungen zur Ordnung rufen und Redner/innen ermahnen, zur Sache zu reden. Ist ein Mitglied der Versammlung insgesamt dreimal entweder zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihr/ihm das Wort entziehen.

Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder ein Gast in grober Weise die Ordnung, so kann sie/er durch einen Beschluss der Bundesversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung entweder für die Seite **2** von **7**



Dauer des anstehenden Beratungspunktes oder für eine festzusetzende Zeit ausgeschlossen werden. Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, so kann die Versammlungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen.

IV. Anträge

§ 7 Anträge zur Änderung der Ordnung bzw. der Satzungen des Verbandes

Anträge zur Ordnung und den Satzungen des Verbandes sind als ordentliche Anträge zu stellen. In Verbindung mit Ziffer 54 der Satzung der Bundesebene ergibt sich daraus eine Antragsfrist von sechs Wochen vor dem Termin der Bundesversammlung.

§ 8 Beratung

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Bundesleitung sowie Antragstellenden ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Liegen keine Wortmeldungen vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände ist zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Redeliste stattzugeben, sobald die Person, die zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach, ausgesprochen hat. Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, entzieht ihr/ihm die Versammlungsleitung das Wort.

Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann folgende Anträge stellen:

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- b) Antrag auf Vertagung,
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- d) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- e) Antrag auf Schluss der Redeliste,
- f) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- h) Antrag auf Nichtbefassung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, dass je ein Mitglied der Bundesversammlung für und gegen den Antrag sprechen kann.

Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der oben angegebenen Reihenfolge abzustimmen.

V. Abstimmung

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn der Bundesversammlung und im Übrigen jederzeit auf Verlangen die Beschlussfähigkeit fest. Solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, gilt die Bundesversammlung als beschlussfähig.



§ 11 Abstimmungen

Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Hauptausschuss, welches der weitestgehende Antrag ist. Kann kein weitestgehender Antrag festgestellt werden, werden die Anträge gegeneinander abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat dabei nur eine Stimme und kann für einen Antrag oder gegen alle Anträge stimmen. Dabei benötigt ein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmen. Wird diese von keinem der Anträge erreicht, werden die Anträge nach wiederholter Beratung erneut gegeneinander abgestimmt. In diesem Fall können die abzustimmenden Anträge nach der ersten Abstimmung bis zum Ende dieses Verfahrens nicht mehr geändert, sondern lediglich zurückgezogen werden. Bei Stimmengleichheit in der ersten oder zweiten Abstimmung nach diesem Verfahren ist kein Antrag abgelehnt. Erreicht auch in der zweiten Abstimmung kein Antrag die absolute Mehrheit, wird nacheinander einzeln über die Anträge abgestimmt. Dabei folgt die Reihenfolge der Abstimmungen absteigend der Zahl der im zweiten Wahlgang für die jeweiligen Anträge abgegebenen Stimmen.

Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge können nicht gegeneinander abgestimmt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Die Abstimmung ist – außer in den vorgesehenen Fällen – geheim, wenn ein Mitglied der Bundesversammlung es beantragt.

Bei Stimmengleichheit ist kein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen sind zulässig.

Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch die Protokollführung und die Versammlungsleitung, die das Ergebnis verkündet.

VI. Wahlen

§ 12 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zum Bundesvorstand sind dem Wahlausschuss zu den festgesetzten Fristen einzureichen.

Vorschläge zu den anderen Wahlen sind spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung der Bundesleitung einzureichen.

Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, wenn sich die Bundesversammlung mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden erklärt.

Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 13 Verlauf der Wahl

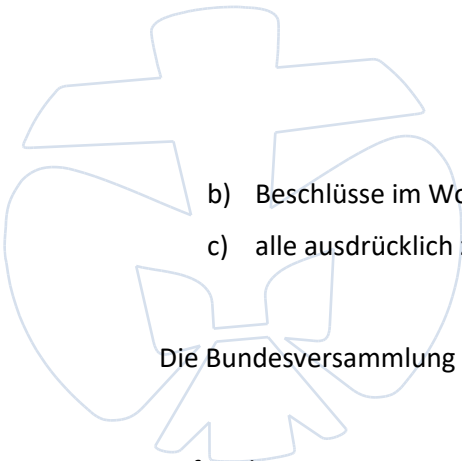
Den Verlauf regelt die Wahlordnung.

VII. Protokollierung

§ 14 Protokoll

Über den Verlauf der Bundesversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:

- a) Gegenstand und Ergebnis der Abstimmungen,

- 
- b) Beschlüsse im Wortlaut,
 - c) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift angegebenen Erklärungen.

§ 15 Protokollführung

Die Bundesversammlung bestimmt die Protokollführung.

§ 16 Verlesung

Auf Verlangen eines Mitglieds der Bundesversammlung ist das Protokoll jederzeit zu verlesen.

§ 17 Beanstandungen

Wird die Fassung des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Protokollführung behoben, so entscheidet die Bundesversammlung.

Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist das Protokoll zu berichtigen.

§ 18 Unterzeichnung

Das Protokoll ist von der Protokollführung und von einem Mitglied des Bundesvorstands zu unterschreiben.

§ 19 Übersendung

Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der Bundesversammlung binnen acht Wochen nach Beendigung der Versammlung zu übersenden.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb vier Wochen nach Versand beim Bundesvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird.

Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder der Bundesversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

VIII. Hauptausschuss

§ 20 Besetzung

Dem Hauptausschuss auf Bundesebene gehören an: je eine Vertretung für die Regionen Nord-Ost, Süd, Mitte und West, eine Vertretung für die Stufen sowie zwei Mitglieder der Bundesleitung. Die Vertretungen der Regionen und Stufen sind zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung und werden von der Bundesversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss erlischt mit dem Ausscheiden aus der Bundesversammlung als stimmberechtigtes Mitglied. Ist eine Vertretung der Stufen im Hauptausschuss nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied der Bundesversammlung, erlischt die Mitgliedschaft im Hauptausschuss mit Ende der folgenden Bundesversammlung. Die Bundesversammlung wählt für jede von der Bundesversammlung gewählte Regionen- oder Stufenvertretung eine Stellvertretung.

Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

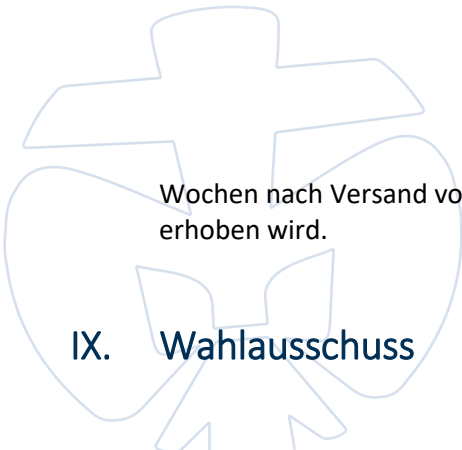
§ 21 Vorsitz und Einladung

Der Hauptausschuss wird vom Bundesvorstand eingeladen und geleitet.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 22 Protokollführung

Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das der Bundesleitung, den Diözesanvorständen, den Delegierten der Bundes(fach)konferenzen sowie den Mitgliedern des Bundesamt Sankt Georg e. V. zugeht. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier



Wochen nach Versand von Mitgliedern des Hauptausschusses gegen die Fassung schriftlich Einspruch erhoben wird.

IX. Wahlausschuss

§ 23 Einsetzung und Besetzung

Der Wahlausschuss wird für zwei Jahre gewählt. Er bereitet alle in diesem Zeitraum anstehenden Wahlen zum Bundesvorstand vor und führt sie durch. Dem Wahlausschuss gehören nach Möglichkeit an: je eine Vertretung für die Regionen Nord-Ost, Süd, Mitte und West, eine Vertretung für die Stufen sowie ein Mitglied der Bundesleitung. Die Vertretungen der Regionen und Stufen sind zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung und werden von der Bundesversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wenn eine Region oder die Stufen keine Vertretung finden, ist es möglich, ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Bundesversammlung in den Wahlausschuss zu wählen. Die Bundesversammlung wählt für jede von der Bundesversammlung gewählte Regionen- oder Stufenvertretung eine Stellvertretung.

Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

§ 24 Berichterstattung

Der Wahlausschuss wählt sich eine/n Vorsitzende/n, die/der die Geschäftsführung wahrnimmt. Sie/Er informiert die Mitglieder der Bundesversammlung unverzüglich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen und stellt die Kandidat/innen der Bundesversammlung rechtzeitig vor.

Weiterhin legt die/der Wahlausschussvorsitzende der Bundesversammlung einen abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses vor.

§ 25 Aufgabe

1. Der Wahlausschuss schreibt die Wahl aus. Er informiert die Bundesversammlung über anstehende Fristen.
2. Er nimmt die Kandidat/innenvorschläge entgegen und spricht mit den Vorgeschlagenen. Er informiert die Vorgeschlagenen über das Amt und die damit verbundenen Aufgaben. Er hilft bei der Klärung anstehender Sachfragen und führt notwendige Anstellungsgespräche.
3. Um sicherzustellen, dass eine Wahl stattfinden kann, soll der Wahlausschuss selbst initiativ werden.
4. Er führt die Wahl durch. Näheres regelt die Wahlordnung.

X. Weitere Ausschüsse

§ 26 Einsetzung

Die Bundesversammlung entscheidet über die Bildung eines Ausschusses durch Beschluss.

§ 27 Besetzung

Ein Ausschuss besteht aus vier von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern der Diözesanleitungen und aus zwei Mitgliedern der Bundesleitung. Er hat das Recht, sachkundige Berater/innen hinzuzuziehen.



§ 28 Vorsitz und Berichterstattung

Ein Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

Er wählt eine/n Berichtersteller/in, die/der die Bundesversammlung über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet und den Entscheidungsvorschlag bekannt gibt.

XI. Schlussbestimmungen

§ 29 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Bundesversammlung.

§ 30 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Bundesversammlung in Kraft.